Schule: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_

Frau/Herrn: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzung**

Anlage: 1 Anhörungsbogen

Sehr geehrte/-r \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_,

Ihnen wird zur Last gelegt, nicht dafür Sorge getragen zu haben, dass Ihr Sohn/Ihre Tochter \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ regelmäßig den Unterricht und die verpflichtenden Schulveranstaltungen besucht hat. Das ist ein Verstoß gegen Ihre Verantwortung als Erziehungsberechtigte/r und damit gemäß § 126 Abs. 1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz – SchulG) eine Ordnungswidrigkeit. Diese Schulpflichtverletzung ist durch die Nähe zur Ferienzeit von besonderem Gewicht.

Um Ihnen Zeit und eine Vorladung zu ersparen, gebe ich hiermit die Gelegenheit, sich zu der Beschuldigung auf dem beigefügten Anhörungsbogen zu äußern.

Ich bitte, mir den Anhörungsbogen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens unterschrieben zurückzusenden.

Es steht Ihnen frei, sich zur Sache zu äußern.

Sie sind jedoch in jedem Fall verpflichtet, die geforderten Angaben zur Person zu machen. Falls diese Angaben verweigert oder unrichtige Angaben gemacht werden, handeln Sie ordnungswidrig (§ 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

**Bezeichnung der Ordnungswidrigkeit, Zeit und Ort der Begehung, verletzte Vorschriften, Beweismittel:**

Gemäß § 41 SchulG für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz – SchulG) sind Sie als Erziehungsberechtigte verpflichtet zu gewährleisten, dass Ihr Sohn/Ihre Tochter regelmäßig am Unterricht und den sonstigen verpflichtenden Schulveranstaltungen teilnimmt.

Ihre Tochter/Ihr Sohn hat am/vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, also unmittelbar vor/nach den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, unentschuldigt den Unterricht versäumt.

Gemäß § 43 Abs. 4 SchulG können Schülerinnen und Schüler nur aus wichtigem Grund auf Antrag der Eltern vom Unterricht beurlaubt werden. Dabei besteht jedoch ein grundsätzliches Beurlaubungsverbot unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien (Runderlass des KM v. 26.03.1980). Sie haben keinen Antrag gestellt bzw. Sie haben einen Antrag gestellt der nicht genehmigt wurde. Eine Erkrankung ist mir nicht nachgewiesen worden.

Es besteht der begründete Verdacht, dass Sie gegen § 41 SchulG verstoßen haben. Dieser Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden. Ein solches Bußgeldverfahren ist von der Bezirksregierung Arnsberg beabsichtigt. Sollten Sie nicht innerhalb der gesetzten Frist auf dieses Schreiben reagieren, werden die Unterlagen an die Bezirksregierung Arnsberg weitergeleitet, die über ein Bußgeld entscheiden wird.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_